

mit dem Titel »Unbefugtes Halten einer Winkelpresse« überschriebenen Gesetzesstelle wurde noch im Jahre 1910 das Halten von Sektographen- und ähnlichen Vervielfältigungsapparaten ohne besondere behördliche Bewilligung bestraft, bis dann im Jahre 1912 ein eigenes Gesetz »betreffend das Halten von Vervielfältigungsapparaten« erging, das den § 327 des Strafgesetzes einigermaßen zeitgemäß zurechtstufte. Dieser Geist der ängstlichen Bedenken gegen Presse, Literatur und deren Vertreter spricht auch aus dem Preßgesetz vom Jahre 1862. »Die Bestimmungen dieses Gesetzes, die mit Ausnahme derjenigen über die Kautionshinterlegung und den Zeitungsstempel noch heute auf Österreichs Presse lasten, hatten bald diejenigen Mißstände gezeitigt, unter denen die österreichische Presse nicht nur, sondern die ganze gebildete österreichische Bevölkerung leidet« (Pappafava, Die moderne Preßgesetzgebung). Als die Regierung dem stürmischen Drängen der gesamten Öffentlichkeit und aller politischen Parteien folgend im Jahre 1902 einen Preßreformentwurf einbrachte, wurde es von sämtlichen Kritikern des Entwurfes lebhaft bemängelt, daß dieser, im Gegensatz zu seinem ersten Satz »Die Presse ist innerhalb der gesetzlichen Schranken frei«, an dem Konzessionsystem für Buchhandel und Buchdruckereien festhielt, indem er bestimmte, daß die Vorschriften der Gewerbegeetze über die Erzeugung und den Verkehr mit Druckschriften grundsätzlich aufrechterhalten bleiben sollen. Im Motivenbericht der Regierung heißt es diesbezüglich: »Was den gewerbsmäßigen Betrieb nichtperiodischer Druckschriften anbelangt, so glaubte die Regierung den Vertrieb dieser Druckschriften den nach den bestehenden Vorschriften hierzu befugten Gewerbsleuten vorbehalten zu sollen. Es entspricht dieser Vorgang auch den Wünschen der beteiligten Kreise. Die Regierung hielt es angesichts der Tatsache, daß der Buchhandel bei uns noch vielfach mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, für bedenklich, ihn einer so einschneidenden, in ihren Folgen nicht mit Sicherheit abzuschätzenden Umgestaltung auszusetzen, wie sie die unvermittelte Freigebung dieses Handels notwendig mit sich bringen würde.« Mit Recht hat Jngwer (»Die Preßreform«) diese Worte eher eine Entschuldigung als eine Begründung genannt. Besonders die Verufung auf die Wünsche der beteiligten Kreise hat Heiterkeit hervorgerufen. Daß diese als die Nutznießer des gegenwärtigen Systems für die Vermehrung der Zahl ihrer Konkurrenten nicht gerade begeistert sein werden, ist ja un schwer zu begreifen. Im übrigen mehrt sich die Zahl der Buchhändler in Österreich, die für die Beseitigung des Konzessionsystems eintreten, von Tag zu Tag. Zu klar sind eben die Nachteile, welche dieses für den Buchhandel selbst mit sich bringt. »Es entspricht dem Geiste des Staatsgrundgesetzes«, sagte der hervorragende österreichische Politiker und Rechtsgelehrte Abgeordneter Dr. Dfner gelegentlich der von der »Concordia« veranstalteten Enquete, »die Konzession gänzlich aufzuheben«. Tatsächlich nahm der Preßausschuß des Abgeordnetenhauses, als der Referent Abgeordneter Hofrat Professor Dr. Skedl den Antrag auf Aufhebung des Konzessionszwanges stellte, diesen einstimmig an. Die Durchführung dieses Beschlusses scheiterte nur an dem Widerspruch der Regierung, die erklärte, den Gesetzentwurf in diesem Falle nicht zur Sanction vorlegen zu können. Im übrigen ist bekanntlich der Preßgesetzentwurf infolge der seither eingetretenen parlamentarischen Verhältnisse bis heute nicht über das Stadium des Entwurfes hinausgekommen. Die Mahnung aber, die Hofrat Skedl in einer großen, in Wien am 5. April 1908 öffentlich abgehaltenen Demonstrationsversammlung an die Öffentlichkeit richtete, »ohne politische Parteifärbung dem Ziele der Aufhebung der Konzession entgegenzuarbeiten und nicht eher zu ruhen, als bis wir von diesem ungeheuerlichen Druke des Konzessionszwanges befreit sind«, fiel auf fruchtbaren Boden. Eine Reihe der größten und angesehensten wirtschaftlichen Vereinigungen, wie z. B. der Niederösterreichische Gewerbeverein, der übrigens schon seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in der ersten Reihe der Kämpfer gegen die Konzession steht, haben sich neuerlich für die bedingungslose Beseitigung der Konzessionspflicht ausgesprochen und entsprechende Petitionen an Parlament und Regierung gerichtet.

Schon die angeführten Tatsachen zeigen zur Genüge, daß sich das Publikum in Österreich mit dem gegenwärtigen Zustand der buchhändlerischen Verhältnisse gar nicht so zufrieden fühlt, sonst wäre der Wunsch nach Änderung nicht so lebendig. Die Hauptklage richtet sich, was das Sortiment betrifft, gegen die viel zu geringe Zahl der Buchhandlungen, die — das ist die in der Bevölkerung vorherrschende Meinung — ihrer Zahl nach bei weitem nicht ausreichen, um eine schnelle und bequeme Versorgung mit Büchern zu gewährleisten. Tatsächlich sprechen die Ziffern in dieser Hinsicht eine interessante Sprache. Während das Deutsche Reich mit 67 Millionen Einwohnern ungefähr 9200 im Buchhändleradreibuch verzeichnete Firmen zählt, enthält das Buchhändleradreibuch Österreich-Ungarns (52½ Millionen Einwohner) deren nur 3200. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß die Zahl der nicht im Adreibuch aufgenommenen mit dem Buchhandel sich beschäftigenden Firmen im Deutschen Reich naturgemäß eine ungleich größere ist als in der Monarchie. Gewiß muß berücksichtigt werden, daß an dieser im Verhältnis zu Deutschland so auffallend geringen Zahl von Buchhandlungen nicht nur die Konzessionspflicht, sondern auch andere, außerhalb des Buchhandels liegende Umstände die Schuld tragen, wie die geringere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, der vielfach mindere Stand der Volksbildung, die sprachliche Zerissenheit u. dgl. Jedenfalls aber ist es ein beschämender Zustand, daß z. B. das Königreich Galizien mit über 8 Millionen Einwohnern nur 206 Buchhandlungen zählt.

Die lebhaftesten Klagen aber gelten der unbestreitbaren und unzweifelhaften Rückständigkeit des österreichischen Verlages. Gewiß wird auf dem Gebiete des wissenschaftlichen (juristischen und medizinischen) Verlages und allerneuestens auch — allerdings ganz vereinzelt — auf dem Gebiete des schönggeistigen Verlages auch in Österreich manches Ersprießliche geleistet. Aber daß unser Verlag sich mit dem Deutschlands auch nicht einmal annähernd in einen Vergleich einlassen kann, ist ja leider nur zu bekannt. Gerade in diesen Tagen findet sich in der Wochenschrift »Die Wage« wieder einmal eine Erörterung über die Rückständigkeit des österreichischen Verlages und deren Gründe sowie die Mittel zur Abhilfe dagegen. Daß die wahre Ursache dieser österreichischen Verlagsnot in erster Linie in der durch das Konzessionsystem bewirkten geringen Zahl und wirtschaftlichen Schwäche der Sortimente liegt, wird in den Fachkreisen immer deutlicher erkannt. Der österreichische Verleger kann sich eben nicht auf einen starken, leistungsfähigen Vertriebsbuchhandel stützen, wie das bei seinem reichsdeutschen Berufskollegen der Fall ist.

Nicht immer war es so in Österreich. Kaiser Joseph II. erließ im Jahre 1788 ein Hofdekret, wodurch »aller Zwang bei dem Buchhandel und der Buchdruckerei für aufgehoben und dieselben als freie Gewerbe und Künste erklärt« wurden. Denn der große Kaiser fand, wie er in einer gleichzeitig erlassenen Resolution aussprach, »die lächerlichen Attestate und Prüfungen von Gelehrsamkeit, so der Regierungs-Referent von demjenigen, der eine Buchhandlung führen will, fordert, ganz absurd«. Die Folge dieser Maßnahme war ein ganz außerordentlicher Aufschwung des Verlages wie des Sortiments. In den zwei Jahren der Konzessionsfreiheit (nach des Kaisers Tod wurde sie wieder aufgehoben) stieg die Zahl der Buchhandlungen z. B. in Wien von 13 (im Jahre 1788) auf 62 (im Jahre 1790). Die Verlagsproduktion stieg auffallend rasch, eine ungeahnte Fülle von Neuerscheinungen belebte den Büchermarkt. Damals trat besonders deutlich in Erscheinung, wie der freie Wettbewerb belebend und anregend auf den Konsum wirkt, wie die Vermehrung der Gelegenheiten und Quellen der Bedürfnisbefriedigung selbst neue Bedürfnisse schafft und solche, die bis dahin auf einen kleinen Kreis beschränkt waren, verallgemeinert und popularisiert. Als die Gewerbefreiheit wieder aufgehoben wurde, sank die Zahl der Wiener Buchhandlungen bis auf 32 (im Jahre 1850). Die Wiedereinführung der Konzessionspflicht war eben für den Buchhandel selbst keineswegs von Vorteil. Das Fehlen der Notwendigkeit, sich stets einer neuauftretenden Konkurrenz erwehren zu müssen, ist eine der schwerwiegenden Folgen des Konzessionsystems. Wer rastet, der rostet; die Wahrheit dieses